

Verhandelt....., den.....^{ten}..... 18..

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den^{ten} Wahlkreis des..... war

wird in folgenden Wahlbezirken durch-

in dem aus der Ortschaft und bestehenden Wahlbezirke Nr..... des Kreises (des Amtes)

wird in folgenden Wahlbezirken durch-

in dem Wahlbezirke Nr..... der Stadt..... (des Fleckens) (der Gemeinde)

der unterzeichnete zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den

und zu Beisitzern

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.



Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

- 1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
..... Stimmzettel,
- 2) weil sie nicht von weißem Papier waren,
..... Stimmzettel,
- 3) weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren,
..... Stimmzettel,
- 4) weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
..... Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Dieselbe war um $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben

deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Nicht durchgeführten, soweit die begründeten Fälle nicht vorgekommen sind.

nicht durchgeführten, Friedensverein neben die Säulen, die Säulen übereinstimmen.



Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer.....

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

- 1) nach §. 19. zu 1. des Reglements vom
die Stimmzettel Nr.
- 2) nach §. 19. zu 2.
die Stimmzettel Nr.
- 3) nach §. 19. zu 3.
die Stimmzettel Nr.
- 4) nach §. 19. zu 4.
die Stimmzettel Nr.
- 5) nach §. 19. zu 5.
die Stimmzettel Nr.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

- 1) Stimmzettel Nr.
- 2) Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorliegend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der Stimmen betrug.....
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Es haben erhalten:

beispielweise
Stimmzettel, die
zu durch-
freidem ff.

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13.
14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31.
zusammen 31 Stimmen.)

- 1)
zusammen Stimmen.
- 2)
zusammen Stimmen.
- 3)
zusammen Stimmen.
- 4)
zusammen Stimmen.
- 5)
zusammen Stimmen.
- 6)
zusammen Stimmen.

im Ganzen wie oben Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

W. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

